

EINWOHNERGEMEINDE ERSCHWIL



Zonenreglement

Gestützt auf §133 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978¹ und §1 Kantonale Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Erschwil folgende Bestimmungen:

1. Zonenvorschriften

§1 Das Gemeindegebiet von Erschwil ist gemäss Zonenplan in folgende Zonen unterteilt:

- | | | |
|--|--|------|
| ¹ Bauzone | | |
| 1. Wohnzone | | W2a |
| 2. Wohnzone | | W2b |
| 3. Kernzone Erhaltung | | KE |
| 4. Gewerbezone | | G |
| 5. Industriezone | | I |
| 6. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen | | OEBA |
| 7. Landwirtschaftszone | | L |
| ² Reservezone Wohnen | | RW |
| ³ Reservezone Gewerbe | | RG |
| ⁴ Schutzzonen | | |
| 1. Uferschutzzone | | |
| 2. Waldrandschutzzone | | |
| ⁵ Kulturobjekte geschützt | | |
| ⁶ Geschützte archäologische Fundstellen | | |

§2 ¹ Die Nutzung der Zonen richtet sich nach den §§ 26 - 38 PBG.

² Die übrigen Zonenvorschriften richten sich nach der kantonalen Bauverordnung und nach dem Baureglement der Gemeinde.

§3 **Wohnzone zweigeschossig (PBG §30)** W2a

- | | | | |
|-------------------------|--|-----------|------------|
| ¹ Zweck | Wohnzone mit eingeschränkter Gewerbenutzung | | |
| ² Nutzung | Zulässig sind Wohnbauten und quartierspezifische Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Läden, Restaurants, Arztpraxis, Coiffeursalons usw. Nicht zulässig sind quartierfremde Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Heime, Tagungs- und Schulungszentren usw. | | |
| ³ Bauweise | Freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser in offener Bauweise sowie Reihenhäuser | | |
| ⁴ Baumasse | Ausnutzungsziffer | | max. 0.4 |
| | Grünflächenziffer | | mind. 40% |
| | Geschosszahl | mind. 2 G | max. 2 G |
| | Gebäudehöhe | | max. 7.5 m |
| | Gebäuelänge | | max. 22 m |
| ⁵ Gestaltung | Stellung | offen | |
| | Dachform | offen | |

¹ Fassung vom 17. Mai 1992

	Dachneigung	offen	
	Bedachung	offen	
6	Umgebung	Es ist eine starke Durchgrünung mit standortheimischen, regionstypischen Bäumen anzustreben.	
7	Empfindlichkeitsstufe	Die Empfindlichkeitsstufen sind in einem speziellen Plan dargestellt.	
§4	Wohnzone zweigeschossig (PBG §30)		W2b
1	Zweck	Wohnzone für verdichtetes Bauen	
2	Nutzung	Zulässig sind Wohnbauten und quartierspezifische Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Läden, Restaurants, Arztpraxis, Coiffeursalons usw. Nicht zulässig sind quartierfremde Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Heime, Tagungs- und Schulungszentren usw.	
3	Bauweise	Einfamilien-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser.	
4	Baumasse	Ausnutzungsziffer	max. 0.45
		Grünflächenziffer	mind. 40%
		Geschosszahl	mind. 2 G max. 2 G
		Gebäudehöhe	max. 7.5 m
		Gebäuelänge	max. 25 m
5	Gestaltung	Stellung	offen
		Dachform	offen
		Dachneigung	offen
		Bedachung	offen
6	Umgebung	Es ist eine starke Durchgrünung mit standortheimischen, regionstypischen Bäumen anzustreben.	
7	Empfindlichkeitsstufe	Die Empfindlichkeitsstufen sind in einem speziellen Plan dargestellt.	
§5	Kernzone Erhaltung (PBG §31)		KE
1	Zweck	Erhaltung, Nutzung und Ergänzung des historisch wertvollen Dorfkerns mit seinen Strassenräumen, Plätzen, Grünräumen und den ortstypisch prägenden Bauten.	
2	Nutzung	Wohnungen, Läden, Gastwirtschaftsbetriebe und nichtstörende, dem Charakter der Zone entsprechende Kleingewerbe und Dienstleistungsbetriebe.	
3	Bauweise	Sämtliche baulichen Massnahmen haben sich typologisch (Proportionen, Bauart, Dachform, farbliche Gestaltung) in die bestehenden Strukturen einzuordnen.	
4	Baumasse	Ausnutzungsziffer	keine
		Grünflächenziffer	mind. 20%
		- Baumäquivalent: pro Hochstämmer	20 m ²

	- für freistehende Neubauten	mind. 40%
	Geschosszahl	mind. 2 G max. 2 G
⁵ Gestaltung	Stellung	abgestimmt auf das Ortsbild (umgebende Gebäude, Ortsstruktur, Gelände)
	Dachform	Sattel- und in begründeten Fällen Krüppelwalmdächer
	Dachneigung	mind. 30 Grad max. 50 Grad
	Bedachung	nicht engobierter roter Tonziegel
	Dachaufbauten	Gestattet sind Einzellukarnen in aufgelöster Form, die hinsichtlich Grösse, Proportionen, Gestaltung, Material und Farbgebung der traditionellen Dachlandschaft angepasst sind.
	Fassaden	Traditionelle Baumaterialien wie Stein, Holz, Verputz in ortsüblichen Strukturen und Farben. Einzelne Fassadenelemente wie Verputze, Türen, Tür- und Fenstergewände und -formate, Sprosseneinteilung, Fensterläden, Lauben, Dachgesimse usw. sind in traditioneller Weise auszuführen. Für gut gestaltete neue Elemente können auch neuzeitliche Strukturen und Materialien bewilligt werden, sofern sie die Anforderungen nach Abs. 3 erfüllen.
	Dachflächen-Fenster	erlaubt im Rahmen von §64 KBV
⁶ Umgebung	Vorgärten/-plätze	Vorgärten und Vorplätze sind in traditioneller Art zu erhalten oder zu gestalten. Als Beläge sind Natursteinpflaster, Mergel, Kies oder passende Verbundsteine zugelassen.
⁷ Antennen	Parabolantennen	sind unauffällig zu platzieren.
⁸ Sonnenkollektoren Photovoltaik	Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen	sind zulässig, sofern sie das Ortsbild nicht massgebend beeinträchtigen. Sie sollen in die Fassade oder die Bedachung integriert werden. Die Farbgebung und das Erscheinungsbild sind dem Gebäude anzupassen. Reflektierende Verglasungen sind zu vermeiden.
⁹ Besondere Bestimmungen	Baugesuche	welche geschützte und erhaltenswerte Kulturobjekte sowie erhaltenswerte Naturobjekte betreffen, werden gem. § 14 des Zonenreglements beurteilt
		Bei den im Bauzonenplan angegebenen geschützten und erhaltenswerten Kulturobjekten sowie erhaltenswerten Naturobjekten muss das Baugesuch zur Genehmigung der kant. Denkmalpflege unterbreitet werden

10	Ausnahmen	Ausnahmen sind bei kleinen Nebenbauten bezüglich Dachneigung und Bedachungsmaterial möglich, wenn sie für das Ortsbild von untergeordneter Bedeutung sind und nicht in Erscheinung treten.
11	Empfindlichkeitsstufe	Die Empfindlichkeitsstufen sind in einem speziellen Plan dargestellt.
§6	Gewerbezone (PBG 32)	G
1	Zweck	Gewerbezone mit Wohnnutzung
2	Nutzung	Mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnnutzung, wie. z.B. Carosseriespenglerei, Schreinerei, Aerzte usw.
3	Bauweise	offen
4	Baumasse	Gebäudehöhe max. 10.5 m
5	Umgebung	Um eine gute Aussenraumqualität insbesondere im Bereich von Wohnnutzung zu erreichen, sind die unbebauten Flächen naturnah zu gestalten. Vor allem sind zusammenhängende Flächen mit humusfreien Rohböden (Kies, Mergel, Sand) zu schaffen und Bepflanzungen und Ansaaten vorwiegend mit regionstypischen, standortheimischen Pflanzen bzw. Saatgut auszuführen.
6	Empfindlichkeitsstufe	Die Empfindlichkeitsstufen sind in einem speziellen Plan dargestellt.
§7	Industriezone (PBG 33)	I
1	Zweck	Ansiedlung und Entwicklung arbeitsplatzintensiver Industriebetriebe mit hohem Wertschöpfungspotential
2	Nutzung	Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und betriebsnotwendige Wohnungen.
3	Bauweise	offen
4	Baumasse	Ueberbauungsziffer max. 60% Grünflächenziffer keine Gebäudehöhe max. 10.5 m
5	Umgebung	Entlang von Erschliessungsstrassen sind in regelmässigen Abständen hochstämmige, regionstypische Bäume zu pflanzen. Unbebaute Flächen sind naturnah zu gestalten; insbesondere sollen auch zusammenhängende Flächen mit Rohböden (Kies, Mergel, Sand) geschaffen werden. Bepflanzungen

und Ansaaten sind mit regionstypischen, standortheimischen Pflanzen, bzw. Saatgut auszuführen.

- ⁶ Besondere Bestimmungen Die Baubehörde kann verlangen, dass störende Lager- oder Umschlagsplätze überdeckt oder wirkungsvoll umpflanzt werden.
- ⁷ Empfindlichkeitsstufe Die Empfindlichkeitsstufen sind in einem speziellen Plan dargestellt.

§8 Zone für öffentliche Bauten OEBA

- ¹ Zweck Sicherung der für öffentliche Aufgaben benötigten Flächen.
- ² Nutzung Öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen.
- ³ Bauweise offen
- ⁴ Baumasse
 Ausnützungsziffer keine
 Grünflächenziffer keine
 Geschosszahl max. 3 G
 Gebäudehöhe max. 10.5 m
- ⁵ Umgebung Die Umgebung ist naturnah zu gestalten. Bepflanzungen und Ansaaten sind mit regionstypischen, standortheimischen Pflanzen bzw. Saatgut auszuführen.

§9 Landwirtschaftszone L

- ¹ Zweck Sicherung ausreichender Kulturlandflächen für die Landwirtschaft sowie zum Schutz von Natur und Landschaft.
- ² Nutzung Bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau und überwiegend bodenabhängig produzierender Gartenbau mit Erhalt und/oder Schaffung der notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen. Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die entsprechenden Bestimmungen von RPG und PBK.
- ³ Bauweise Die Bauweise der zulässigen Bauten hat sich an ortsüblichen Bauformen zu orientieren. Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen.
- ⁴ Baumasse
 Geschosszahl max. 2 G
 Gebäudehöhe talseits max. 7.0 m bergs. max. 6.0 m
 Silos max. 12.0 m
- ⁵ Gestaltung
 Stellung Firstrichtung hangparallel
 Dachformen Satteldächer
 Bedachung gemäss Vorschriften der Juraschutzzone

6	Silos	Silos sind möglichst unauffällig zu plazieren und je nach Umgebung in dunkelbrauner, dunkel- oder graugrüner Farbe zu halten. Firmenaufschriften sind nicht zulässig.
7	Ausnahmen	Ausnahmen sind bezüglich Stellung und Dachform bei An- und Nebenbauten möglich, sofern diese im Landschaftsbild nicht stark in Erscheinung treten sowie bei vorbestehenden anderen Bauformen.
§10 Reservezone Wohnen (PBG §27) RW		
1	Zweck	Reserve für eine allfällig spätere Erweiterung der Wohnzone in siedlungspolitisch günstiger Lage bei ausgewiesenem Bedarf.
2	Besondere Bestimmungen	Für die Zuweisung von Land der Reservezone zur Wohnzone ist das ordentliche Nutzungsplanverfahren nach §§15 ff PBG durchzuführen.
3	Empfindlichkeitsstufe	Die Empfindlichkeitsstufen sind in einem speziellen Plan dargestellt.
§11 Reservezone Gewerbe (PBG §27) RG		
1	Zweck	Reserve für eine allfällig spätere Erweiterung der Gewerbezone bei ausgewiesenem Bedarf.
2	Besondere Bestimmungen	Für die Zuweisung von Land der Reservezone zur Gewerbezone ist das ordentliche Nutzungsplanverfahren nach §§15 ff PBG durchzuführen.
3	Empfindlichkeitsstufe	Die Empfindlichkeitsstufen sind in einem speziellen Plan dargestellt.
§12 Uferschutzzone (PBG §38)		
1	Zweck	Erhaltung, Förderung und Schaffung naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation und Freihaltung der Uferbereiche von Bauten und Anlagen.
2	Nutzung	Zulässig sind Unterhalts- und Pflegemassnahmen, wie mähen der Borde, verjüngen und durchlichten der Ufergehölze (unter Zustimmung des Kreisförsters). Überlagert die Uferschutzzone Landwirtschaftszone, so ist die Nutzung gemäss Grundnutzung erlaubt. Es gelten jedoch die Einschränkungen gemäss §§31 ff der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz.
3	Bauten/Anlagen/	Bauten und bauliche Anlagen sind, wenn sie nicht von ihrem

Veränderungen Zweck her einen Standort am Ufer erfordern, unzulässig. Dies gilt auch für Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer, soweit solche nicht der Renaturierung, der Revitalisierung oder dem notwendigen Unterhalt des Gewässers dienen.

§13 Waldrandschutzzone (PBG §38)

- ¹ Zweck Schutz der Waldränder vor baulicher Ausnützung und die Erhaltung bzw. Aufwertung des Uebergangsbereiches Wald / offenes Land und Bauzone, in Ergänzung zur naturschützerischen Behandlung des Waldrandes.
- ² Nutzung Naturnahe landwirtschaftliche Bewirtschaftung
- ³ Bauten und Anlagen Es dürfen keine Bauten und Anlagen, auch keine Kleinbauten nach §3 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostsilos, Grillplätze usw. sowie keine Wege und Strassen erstellt werden.
- ⁴ Terrainveränderungen Sind nur zulässig, wenn sie der Aufwertung der Waldränder als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen.

§14 Kulturobjekte geschützt

- ¹ Generelle Vorschriften Baugesuche, die kantonal geschützte Objekte betreffen, sind der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung und solche, die schützenswerte oder erhaltenswerte Objekte betreffen, zur Stellungnahme zu unterbreiten. Bauliche Massnahmen an solchen Objekten sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der Denkmalpflege und der Baukommission abzusprechen. Bauvorhaben bei solchen Objekten verlangen eine entsprechend anspruchsvolle Gestaltung.
- ² Geschützte Objekte Die im Zonenplan als geschützt bezeichneten Objekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates geschützt. Sie sind entsprechend der Schutzverfügung so zu erhalten und zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Denkmalpflege, insbesondere auch die Erneuerung oder Abänderung von Farben, Material und Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Bedachung, Holzwerk usw. Alle Arbeiten sind im Sinne der Denkmalpflege und in enger Zusammenarbeit mit ihr auszuführen.
- ³ Erhaltenswerte Objekte Bei den im Zonenplan als erhaltenswert bezeichneten Objekten handelt es sich um charakteristische Bauten, welchen vor allem als Bestandteil einer Häusergruppe oder einer Gebäudereihe im Ortsbild Bedeutung zukommt. Sie sollen wenn

immer möglich in Stellung, Volumen und äusserer Erscheinung erhalten werden. Bei einem Umbau sind allenfalls notwendige, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen anzustreben. Im Falle eines unvermeidlichen Abbruches soll möglichst gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt vorliegen, dessen Ausführung gesichert ist. In diesem Fall sind für den Neubau Stellung und Volumen (Fassadenflucht, Geschosszahl, Firstrichtung) des ursprünglichen Gebäudes grundsätzlich zu übernehmen. Allfällige Abweichungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der zugehörigen Häusergruppe führen.

§15 Geschützte archäologische Fundstellen

Durch die Kulturdenkmälerverordnung vom 19.12.1995 werden die archäologischen Funde und die archäologischen Fundstellen unmittelbar geschützt (§5). Vor Erteilen der Baubewilligung sind der Kantonsarchäologie alle Baugesuche zur Zustimmung einzureichen, die sich auf geschützte archäologische Fundstellen und deren Umgebung beziehen (§17).

2. Schluss und Übergangsbestimmungen

§16 Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des Planungs- und Baugesetzes.

§17 ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
² Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§18 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere des Zonenreglements vom 11. Juni 1986 aufgehoben.

Öffentliche Auflage: 24. Juli 2000 bis 23. August 2000

Genehmigt durch den Gemeinderat am 28. Juni 2000.

Susanne Koch
Gemeindepräsidentin

Nicole Borer
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 201 vom 29. Januar 2002

Revision 2014: Änderung AZ W2a, W2b und OEBA, Vorschriften Gewerbezone sowie Präzisierung Kernzone

Öffentliche Auflage vom 04. September bis 03. Oktober 2014
Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Erschwil

Erschwil, 15. Januar 2015

Die Gemeindepräsidentin:

Susanne Koch

Die Gemeindeschreiberin:

Ruth Jeker

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
gemäss RRB Nr. 2014/2109 vom 08. Dezember 2014

Der Staatsschreiber



Zonenvorschriften Teil Gesamtplan

§ 19 Geschützte Naturobjekte

- 1 Die im Gesamtplan mit einem Symbol bezeichneten und im Anhang 1 aufgelisteten Naturobjekte (markante Einzelbäume, Baumgruppen) sind zu erhalten.
- 2 Verboten sind sämtliche Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt der Objekte gefährden.
- 3 Die Beseitigung von Bäumen ist nur aus zwingenden Gründen zulässig (Krankheit, Alter, Gefährdung) und bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Dieser regelt auch die Ersatzpflanzung.

§ 20 Kommunale Vorranggebiete Natur und Landschaft

- 1 Die kommunalen Vorranggebiete Natur und Landschaft bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von vielfältigen und erlebnisreichen Gebieten mit ihren typischen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren.
- 2 Es gelten die Schutzziele und -massnahmen gemäss Naturkonzept. Eine den Zielen entsprechende Nutzung ist zulässig.
- 3 Zur Erreichung der Schutzziele sind Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern und/oder Grundbesitzern anzustreben. Darin werden Bewirtschaftungsmassnahmen und allfällige Abgeltungen für naturschützerische Leistungen festgelegt. Die Koordination mit Massnahmen des Bundes und des Kantons ist durch die Umweltkommission sowie die Forst- und Allmendkommission sicherzustellen.
- 4 Die Finanzierung der Abgeltungen erfolgt hauptsächlich über die Mittel des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft des Kantons Solothurn, welche bei Bedarf durch die Gemeinde ergänzt werden können.

§ 21 Landschaftsschutzzonen

- 1 Die Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung der reich strukturierten, weitgehend unverbauten Landschaftskammern der Gemeinde.
- 2 Die Nutzung erfolgt gemäss Grundnutzung (§ 9 Zonenreglement), soweit mit den Zielen nach Abs. 1 vereinbar.
- 3 Zonenkonforme oder standortgebundene Neubauten und Anlagen sind nur im Bereich von bereits bestehenden Anlagen, Gebäuden bzw. Gebäudegruppen zulässig. Ausserhalb von bestehenden Gebäudegruppen sind Ausnahmen nur für Kleinbauten wie Bienenhäuser, Weideunterstände, Weidezäune, Bauwerke der Wasserversorgung und standortbedingte Bauten möglich, wenn diese zur Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind. Feste Weidezäune sind mit Holzpfeilen und einem möglichst grobmaschigen Drahtgeflecht auszuführen.
- 4 Siloballen dürfen nur in Hofnähe gelagert werden.
- 5 Die Besitzstandsgarantie bleibt gewährt; bestehende Bauten und Anlagen können bei Bedarf saniert werden.

§ 22 Geschützte Höhlen

Zerstörungen und Geländeänderungen in und im Umfeld der Höhlen sind unstatthaft. Forschungsgrabungen etc. bedürfen der Zustimmung des Kantonsgeologen und – sofern Wald betroffen ist – des Kantonsforstamtes. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Grundeigentümers und, sofern grössere Geländeänderungen vorgesehen sind (z.B. Schuttablagerungen), die Baubewilligung.

Anhang 1

Geschützte Einzelobjekte

Kandelaberbuche am Krummenwägli: am Krummenwägli Erschwil-Trogberg, östlich vom Schemelbächli des Hammerrains, im gemischten Wald mit vorwiegend Buchen, steht auf 560 m.ü.M. eine über 200-jährige Buche mit nur mannshohem, starkem, knorrigem Stamm, der sich in vier senkrecht aufstrebende Dolden teilt.

Der Baum wurde mit RRB Nr. 3356 vom 16.6. 1961 und Nr. 958 vom 5.2. 1972 geschützt (GB Nr. 899; kant. Naturschutzinventar Objekt Nr. 125.2). Sämtliche Einzelobjekte werden aus dem kantonalen Schutz entlassen und sollen in den kommunalen Schutz übergehen.

Esche Hesliberg (GB Nr. 751): die markante Esche steht auf der Ostseite beim Zufahrtsweg zum Niederbergli.

Nussbaum unterhalb Schützenhaus (GB Nr. 207, 398): der markante Nussbaum steht auf der Westseite der Zufahrt zum Schützenhaus.

Linde nördlich Morbach (GB Nr. 784): die markante Linde steht auf der Nordseite des Wanderweges im Nordteil des Gebietes Morbach.

Anhang 2

Belastete Standorte / Altlasten

- 1 Bei belasteten Standorten (belastete Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte) muss mit Belastungen des Untergrundes gemäss Altlasten-Verordnung (AltIV) Art. 2 gerechnet werden. Damit auf einem belasteten Standort gebaut werden darf, muss (gem. AltIV Art. 3) bekannt sein, dass der Standort nicht sanierungsbedürftig ist und es auch durch das Bauvorhaben nicht wird. Sollte die Frage der Sanierungsbedürftigkeit zum Zeitpunkt der Baubewilligung nicht beantwortet werden können, darf das Bauvorhaben nur realisiert werden, wenn dadurch eine allenfalls später notwendige Sanierung nicht verhindert wird. In jedem Fall muss bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten ein Entsorgungskonzept für den belasteten Aushub bei der zuständigen Behörde eingereicht und von dieser bewilligt werden.
- 2 Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass bei Bauvorhaben auf als „belasteter Ablagerungsstandort“ ausgewiesenen Flächen in jedem Fall die zuständige Amtsstelle des Kantons beigezogen wird. Bei Bauvorhaben auf Gewerbe- und Industriestandorten empfiehlt sich ebenfalls, Rücksprache mit der zuständigen Amtsstelle zu nehmen, solange nicht die Sicherheit besteht, dass es sich nicht um einen belasteten Standort handeln kann.

Allfällige Nutzungseinschränkungen, Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen werden aufgrund von Art. 32 und Art. 34 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01 und Art. 16 Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte (AltIV) vom 26. August 1998 (SR 814.680) durch die zuständige Amtsstelle des Kantons verfügt.

Schadstoffbelastete Böden

- 1 Im ausgewiesenen Gebiet „Schadstoffbelastete Böden“ muss mit Belastungen des Bodens oberhalb der Richtwerte gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo; SR 814.12) gerechnet werden. Lokal sind auch Überschreitungen der Prüf- oder Sanierungswerte nicht auszuschliessen. Schadstoffbelastete Böden mit Überschreitung der Richtwerte VBBo werden im Verzeichnis der schadstoffbelasteten Böden gemäss § 13bis Abs. 1 Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) erfasst. Schadstoffbelastete Böden, die belastete Standorte im Sinne von Art. 2 Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680) sind, werden bei Überschreitung der Sanierungswerte in den Kataster der belasteten Standorte gemäss Art. 32c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) resp. Art. 5 AltIV eingetragen.

- 2 Bei Bauvorhaben mit Aushub in schadstoffbelasteten Böden ist die Gemeinde gemäss § 12 Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) für den Vollzug im Rahmen des Baugesuchs- oder Sondernutzungsplanverfahrens zuständig. Ausserhalb der Bauzone erfolgt das Verfahren gemäss § 38bis Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1987 (PBG; SR 711.1).

Allfällige Nutzungseinschränkungen, Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen werden aufgrund von Art. 32 und Art. 34 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01 und Art. 16 Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte (AltIV) vom 26. August 1998 (SR 814.680) durch die zuständige Amtsstelle des Kantons verfügt.

Genehmigungsvermerke Teil Gesamtplan

Öffentliche Auflage vom 16. September 2002 bis 15. Oktober 2002
Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Erschwil

Erschwil, 21. Oktober 2002

Die Gemeindepräsidentin:
Susanne Koch

Die Gemeindeschreiberin:
Nicole Borer

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
gemäss RRB Nr. 2003/150 vom 18. Februar 2003

**Revision 2012: Änderung AZ W2a, W2b und OEBA, Vorschriften Gewerbezone
sowie Präzisierung Kernzone**

Öffentliche Auflage vom 04. September bis 03. Oktober 2014
Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Erschwil

Erschwil, 15. Januar 2015

Die Gemeindepräsidentin:

Susanne Koch

Die Gemeindeschreiberin:

Ruth Jeker

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
gemäss RRB Nr. 2014/2109 vom 08. Dezember 2014

Der Staatsschreiber

